

# **Satzung**

**der**

**Konsumgenossenschaft Hagenow eG**

**Wittenburger Straße 46  
19230 Hagenow**

**Konsumgenossenschaft Hagenow eG**

## **Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft**

### **§ 1**

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma:  
Konsumgenossenschaft Hagenow eG.  
Sie hat ihren Sitz in Hagenow.**
- (2) Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung ihrer Mitglieder mit Waren und Dienstleistungen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.  
In Erfüllung dieses Grundauftrages bemüht sie sich um die Wahrung der Verbraucherinteressen.**
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.**

### **§ 2**

- (1) Gegenstand der Genossenschaft ist:
  - 1. Der Einkauf von Waren aller Art im großen und Abgabe im kleinen;**
  - 2. der Vertrieb von Waren im eigenen Getränkefachgroßhandel;**
  - 3. der Abschluss von Lieferantenverträgen;**
  - 4. die Belieferung von Großverbrauchern;**
  - 5. die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume;**
  - 6. die Bereitstellung von Dienstleistungen;**
  - 7. der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Neubau von Objekten.****
- (2) Um die Wirtschaft der Mitglieder wirksam zu fördern, kann die Genossenschaft gemeinschaftliche Einrichtungen gründen und sich an sonstigen Unternehmen beteiligen.**

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.**
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes Rechnung trägt.**
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird am Tag der Entscheidung des Vorstandes erworben. Der Vorstand ist für die Eintragung in die Liste der Mitglieder verantwortlich.**
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Berufung binnen einem Monat an den Aufsichtsrat offen. Seine Entscheidung ist endgültig.**

### **§ 4**

**Die Mitgliedschaft endet:**

- 1. durch Kündigung (§ 5),**
- 2. durch Ausschließung (§ 6),**
- 3. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),**
- 4. durch Tod (§ 8).**

### **§ 5**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden; sie bedarf der Schriftform und ist wirksam, wenn sie dem Vorstand zur Kenntnis gelangt ist. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.**
- (2) Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, kann es einzelne oder mehrere Geschäftsanteile gemäß § 67 b GenG mit der in Abs. 1 genannten Frist kündigen.**

## § 6

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines laufenden Geschäftsjahres bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

  - Nichterfüllung einer wesentlichen, durch die Satzung auferlegten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses;
  - Schädigung der Genossenschaft durch Verletzung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft oder wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
  - gröbliche Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft;
  - unbekannter dauernder Aufenthaltsort oder dauernde Nichterreichbarkeit unter der von ihm der Genossenschaft bekanntgegebenen Anschrift.
  
- (2) Über die Ausschließung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist von der beabsichtigten Ausschließung unter Mitteilung der Gründe Kenntnis und vor Beschlussfassung über die Ausschließung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ausgenommen davon ist der Ausschluss nach Abs. 1, 4. Anstrich.
  
- (3) Der Beschluss, durch welchen das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem vom Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ausgenommen davon ist der Ausschluss nach Abs. 1, 4. Anstrich.
  
- (4) Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen; es kann auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
  
- (5) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an den Aufsichtsrat zu. Sie ist binnen einem Monat nach der Absendung des Briefes schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern verbindlich.

## § 7

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder sofern derselbe schon Mitglied ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

- (2) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Ausscheiden aus der Genossenschaft Teile seines Geschäftsguthabens auf einen Dritten übertragen.
- (3) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## § 8

**Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den / die Erben über.  
Die Mitgliedschaft des / der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.  
Jedoch kann ein Erbe bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, die Übertragung der Mitgliedschaft auf sich beantragen.  
Mehrere Erben müssen sich auf einen Erben einigen.  
War das verstorbene Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligt, können auch Teile davon auf die Erben übertragen werden.**

## § 9

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. Erben und der Genossenschaft zur Folge.  
Sie unterbleibt im Falle der Übertragung.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Vertreterversammlung genehmigten Jahresbilanz.  
Die Auszahlung bedarf der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat.
- (3) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

## § 10

**Wird die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.**

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 11**

- (1) **Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:**
1. **die Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen und sich als Vertreter wählen zu lassen.**  
Die Vertreter üben auf der Vertreterversammlung die Rechte aus, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung zustehen.
  2. **Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen, hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;**
  3. **sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;**
  4. **die gemäß den Festlegungen dieser Satzung festgelegte Dividende zu fordern;**
  5. **unter den im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Voraussetzungen die Einberufung der Vertreterversammlung zu verlangen und Anträge zur Tagesordnung zu stellen;**
  6. **Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen;**
  7. **einzelne von mehreren Geschäftsanteilen ohne Beendigung der Mitgliedschaft aufzukündigen.**
- (2) **Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren.**

### **§ 12**

- (1) **Die Mitglieder sind verpflichtet:**
1. **die auf den / die Geschäftsanteil/e vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;**
  2. **die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;**
  3. **die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;**
  4. **eine Änderung ihres Wohnsitzes bzw. ihres Namens der Genossenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**
- (2) **Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, im Falle des § 105 des Genossenschaftsgesetzes Nachschüsse zu leisten.**

## **Organe der Genossenschaft**

### **§ 13**

**Die Organe der Genossenschaft sind:**

- 1. die Vertreterversammlung;**
- 2. der Aufsichtsrat;**
- 3. der Vorstand.**

## **Die Vertreterversammlung**

### **§ 14**

**Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt.**

**Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gewählten Vertretern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht.**

### **§ 15**

- (1) Die Mitglieder wählen ihre Vertreter auf die Dauer von 4 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme.**
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat erlassen aufgrund übereinstimmender Beschlüsse die Vorschriften für die Wahl (Wahlordnung). Sie bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.**
- (3) Als Vertreter kann jedes unbeschränkt geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft gewählt werden. Wer Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört, kann nicht Vertreter sein.**
- (4) Auf 1/50 der Mitglieder entfällt ein Vertreter.**
- (5) Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle. Die Nominierung eines Ersatzvertreters zum Vertreter erfolgt nach der Reihenfolge auf der Liste der Ersatzvertreter. Es werden 10 Ersatzvertreter gewählt.**
- (6) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**

- (7) Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in dem Geschäftsraum der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder auszulegen.  
Die Auslegung ist durch Mitteilung in der in § 33 bezeichneten Zeitung bekanntzumachen.

## § 16

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:
1. Änderung der Satzung
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
  3. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;
  4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  5. die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft;
  6. die Auflösung der Genossenschaft;
  7. die Verfügung über Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 1 Mio. EUR;
  8. die Wahlordnung
- (2) Vor der Behandlung von Angelegenheiten der in Abs. 1, Ziffer 5 und 6 behandelten Art, hat die Genossenschaft die gutachterliche Stellungnahme des Prüfverbandes einzuholen. Über seine Stellungnahme ist der Vertreterversammlung vor ihrer Beschlussfassung zu berichten.

## § 17

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch schriftliche Einladung spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen.  
Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen die Tagesordnung, doch müssen Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig gestellt worden sind, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können.
- (3) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens 7 Tage vor der Vertreterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.

- (4) Eine Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder oder zwanzig Prozent der Vertreter in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.  
In gleicher Weise können die Mitglieder oder Vertreter auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden.

#### § 18

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über:

1. die Abberufung des Aufsichtsrates;
  2. die Änderung der Satzung;
  3. die Auflösung der Genossenschaft;
  4. alle Angelegenheiten nach dem Umwandlungsgesetz;
  5. Ausschluss von Vorstand und Aufsichtsrat aus der Genossenschaft
- sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Vertreter dem Beschluss zustimmen.

#### § 19

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.
- (2) Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, so kann es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen lassen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 10 Vertretern erfolgen die Abstimmungen in Fällen einer geforderten besonderen Mehrheit in geheimer Wahl.

#### § 20

- (1) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.

- (2) **Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift ordnungsgemäß zu protokollieren.  
Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.**

## **Der Aufsichtsrat**

### **§ 21**

- (1) **Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.**
- (2) **Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur sein, wer Mitglied der Genossenschaft ist.**

### **§ 22**

- (1) **Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:**
- 1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich von dem Gang der geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten;**
  - 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;**
  - 3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;**
  - 4. Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;**
  - 5. die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;**
  - 6. über die Berufung eines Abgewiesenen zu entscheiden (§ 3, Abs. 4);**
  - 7. die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern zu vertreten.**
- (2) **der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, namens der Genossenschaft und des Aufsichtsrates die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließen.**

## **§ 23**

**Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterschreiben ist.**

## **§ 24**

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt 4 Jahre. Sie endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl über den Jahresabschluss beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglied des Aufsichtsrates darf nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt seiner Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.**
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten einen pauschalen Auslagensatz, differenziert nach Aufgabenverteilung und Verantwortung.**

## **Der Vorstand**

### **§ 25**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.**
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zu wahren, den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen sowie die Mitgliederliste zu führen.**
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen. Der Aufsichtsrat bestimmt ein Vorstandsmitglied als Vorsitzenden des Vorstandes. Mitglieder des Aufsichtsrates oder Lieferanten der Genossenschaft dürfen dem Vorstand nicht angehören.**
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Genossenschaft jeweils zu zweit oder einzeln mit einem Prokuristen.**

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, Näheres regelt die Geschäftsordnung.  
Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können die Genossenschaft in Unternehmen, an denen die Genossenschaft beteiligt ist, als Gesellschafter oder Geschäftsführer vertreten.  
Dazu ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

### **Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand**

#### **§ 26**

Übereinstimmender Beschlüsse von Aufsichtsrat und Vorstand bedarf es bei der Regelung folgender Angelegenheiten:

1. der Vertreterversammlung Vorschläge für die Verwendung des Jahresüberschusses zu machen;
2. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat;
3. die Verfügung über Vermögensgegenstände mit einem Wert ab 250 TEUR bis zu 1 Mio. EUR;
4. die Beteiligung an anderen Genossenschaften und Unternehmen;
5. die Errichtung neuer und die Schließung bestehender Läden;
6. Festlegungen zur Höhe des pauschalen Aufwendungsersatzes für den Aufsichtsrat.

### **Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft**

#### **§ 27**

- (1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll oder an denen es in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.
- (2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen.

### **Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft**

#### **§ 28**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 30,00 EUR.  
Die Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil ist zulässig.  
Es können höchstens 100 Geschäftsanteile übernommen werden.

- (2) Zur Einzahlung des ersten Geschäftsanteiles ist jedes Mitglied sofort bei Eintritt verpflichtet.
- (3) Bevor der letzte gezeichnete Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden.  
Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben.  
Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil in die Mitgliederliste einzutragen.

## § 29

- (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch:
  - 1. die verfallenen Geschäftsguthaben;
  - 2. die Überweisung von mindestens zwanzig vom Hundert aus dem Jahresüberschuss.
- (2) Die gesetzliche Rücklage muss 60 % der Höhe der gesamten Geschäftsguthaben erreichen.
- (3) Hat die gesetzliche Rücklage die erforderliche Höhe laut Abs. 2 erreicht, so können der verbliebene Jahresüberschuss und die verfallenen Geschäftsguthaben den anderen ErgebnISRücklagen zugeführt oder als Dividende verwendet werden.

## Rechnungswesen

### § 30

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Vertreterversammlung.  
Er stellt die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (3) Der von der Vertreterversammlung festgestellte Jahresabschluss ist zu veröffentlichen.  
Die Veröffentlichung hat nach gesonderter Festlegung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu erfolgen.

## **Dividende**

### **§ 31**

- (1) Durch Beschlussfassung der Vertreterversammlung wird den Mitgliedern eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt.**
- (2) Die Verteilung des Gewinnanteils (Dividende) erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Einzahlungen im Laufe des Geschäftsjahres sind ab Beginn des der Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres anteilig dividendenberechtigt.**
- (3) Der Anspruch auf Dividende wird mit dem Beschluss der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Die Dividende wird ausgezahlt oder den Geschäftsguthaben zugeschrieben.**

### **§ 32**

**Ein bilanzmäßig ausgewiesener Verlust kann zu Lasten der Rücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Vertreterversammlung entscheidet darüber.**

## **Bekanntmachung**

### **§ 33**

**Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma in der „Schweriner Volkszeitung“ oder im Internet unter [www.konsum-hagenow.de](http://www.konsum-hagenow.de).**

## **Auflösung der Genossenschaft**

### **§ 34**

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung.**
- (2) Die Liquidation der Genossenschaft und die Auseinandersetzung mit den Mitgliedern regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften.**
- (3) Über das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Vertreterversammlung zu verfügen.**

**Beschlossen in der 1. Vertreterversammlung am 09. Februar 1991 in Hagenow.**

**Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlungen vom 07. Dezember 1992, vom 13. Dezember 1993, vom 18. November 1996, vom 01. November 1999.**

**Neufassung der Satzung beschlossen in der Vertreterversammlung am 29. Oktober 2007.**